

Lohn 05/2021 Mandanteninformation 05/2021

- Wichtig:**
- Änderungsanträge für Corona-Hilfen-Verbesserung und -Aufstockung seit 29.04.21 online möglich**
 - Vorsicht Betrugsfalle BZSt**
 - Keine allgemeine Verlängerung der TSE-Pflicht in Brandenburg**
 - Wissensvertiefung – Wissens-Angebote zum Brexit und für PVA**

Sehr geehrte Mandanten,

die Bürokratie führt Veitstänze bei der Umsetzung von Erleichterungen bei Corona-Einschränkungen auf, in jedem Bundesland oder Landkreis bis zu den kommunalen Verantwortungsträgern ist Unklarheit über Inhalt und Zeitpunkt der Rückkehr zur Normalität Standard geworden. Ohne Internet und „Gewußt wo“ fühlen sich Gastwirte, Hoteliers und Einzelhändler oftmals im Niemandsland. Der stiere Blick auf die Inzidenzwerte trübt darüber hinaus die Aufmerksamkeit für das Geschehen um uns herum in unserem Land und nebenan – das ist nicht gut.

Was die NATO-Truppen an der ukrainischen oder belorussischen Grenze veranstalten, sollte uns Schauer über den Rücken jagen und den einseitigen Bruch der Abmachungen zwischen Gorbatschow und den Westmächten 1989/1990 in aktueller Realität verdeutlichen. Die Befürchtung, dass Corona ein Kinderspielplatz wäre im Vergleich mit einer militärischen Auseinandersetzung im Osten Europas, ist nicht unrealistisch.

Die gegenwärtigen kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Palästinensern und Israelis zeigen uns erneut, wie instabil die politische Lage in der Welt ist und welche Kräfte ungehemmt mit militärischen Mitteln ihre Ansprüche durchzusetzen versuchen. Keine guten Aussichten.

Unser Land sieht ebenfalls - entgegen den Beteuerungen der Regierung ebenso wie denen der zahlreichen zweifelhaft kompetenten Politiker - einer dramatischen Verschlechterung der Bundesfinanzen entgegen. Der Bundesrechnungshof (BRH) hat in seinem aktuellen Bericht die Finanzplanung des Bundes massiv kritisiert. Der Vorsitzende des BRH zieht folgendes Fazit:

„Die gewaltige Schuldenlawine verhindert ein Herauswachsen aus dem Defizit. Die Zinsen können nicht weiter fallen und eine Rückkehr zu stetig steigenden Steuereinnahmen wie vor der Krise ist derzeit nicht realistisch zu erwarten. Ohne strukturelle Reformen wird es nicht gelingen, die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie zu beheben.“

Worauf beruht das? Von 2020-2022 hat der Bund neue Schulden in Höhe von 452,2 Mrd. EUR aufgenommen. Das ist fast die Hälfte der Staatsschulden, die der

Bund in den 70 Jahren davor angehäuft hat. In der neuen Finanzplanung 2023-2025 gibt es ein Defizit von rd. 86 Mrd. EUR. Im laufenden Jahr kann der Bund seine Ausgaben nur noch mit 52 % der erwarteten Steuereinnahmen decken.

Verständlich, aber höchst beunruhigend, dass im Wahljahr 2021 die Parteien und ihre führenden „Eliten“ diese Wahrheiten nicht zum Thema machen möchten. Die finanzwirtschaftlichen Folgen der gegenwärtigen Bazooka-Beschlüsse werden einfach in die Zukunft verschoben.

Doch zurück zu den uns berührenden steuerrechtlichen Tagesthemen:

Daten für den Monat Juni 2021			
Steuertermine			
Fälligkeit:			
• USt, LSt = 10.6.2021			
• ESt, KSt = 10.6.2021			
Überweisungen (Zahlungsschonfrist):			
• USt, LSt = 14.6.2021			
• ESt, KSt = 14.6.2021			
Scheckzahlungen:			
Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!			
Beiträge Sozialversicherung			
Fälligkeit Beiträge 6/2021 = 28.6.2021			
Verbraucherpreisindex			
(Veränderung gegenüber Vorjahr)			
3/20	8/20	11/20	3/21
+ 1,3 %	- 0,1 %	- 0,7 %	+ 2,0 %

Corona-Nachschlag auf dem Weg

Die in der vorhergegangenen Mandanteninformation bereits angekündigten Verbesserungen, insbesondere die Aufstockung von 90 % auf 100 % der Fixkosten und die Gewährung des Eigenkapitalzuschusses, sind **in Ü-Hilfe-Anträgen ab dem 29.04.2021** wirksam geworden.

Allerdings ist unsere Hoffnung geplatzt, dass diese Nachbesserungen von den Bewilligungsstellen programmintern auf die zeitlich zuvor gestellten Anträge umgesetzt werden (was technisch einfach machbar gewesen wäre), Für diese Antragsteller sind durch die zugelassenen prüfenden Dritten wie uns **Änderungsanträge** zu stellen. Ein Hoch der Digitalisierung – so ist jedoch die Behörden-Realität.

Selbstverständlich werden wir, beginnend noch diese Woche, für alle durch uns versandten Anträge die Änderungen beantragen, denn es ist Ihr Geld, das Sie für den wirtschaftlichen Überlebenskampf benötigen. Mit den noch zu erstellende Erstanträgen sind wir jedoch voll unter Druck und werden deshalb weiterhin einige übliche anstehenden Aufgaben vor uns her rollen müssen. Versuchen Sie bitte Verständnis aufzubringen, wenn Sie davon betroffen werden.

Kassen-TSE-Pflicht in Brandenburg nicht allgemein verlängert

Das Brandenburger Finanzministerium hat die Nichtbeanstandungsregelung hinsichtlich der Ausrüstungspflicht von elektronischen Registrierkassen **nicht** über den 31.03.2021 verlängert. Ein möglicher individueller Antrag wird einzelfallweise geprüft werden.

Betrugsfallen unter BZSt-Auftritten mehren sich

Die postalische wie auch E-Mail-Adresse des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) wird vermehrt von Betrügern missbraucht. Es werden Schreiben versandt, die zur Zahlung von Gebühren auffordern oder den Aufruf von Links verlangen, die zur Ausspähung von betrieblichen Daten führen.

Das BZSt warnt ausdrücklich davor, darauf zu reagieren. Bitte geben Sie uns derartige Briefe oder E-Mails zur Prüfung weiter, bevor Sie in irgendeiner Weise reagieren. Selbst als ordentlich vermutete BZSt-Kommunikation sollte lieber einmal mehr als gar nicht kontrolliert werden.

Kürzung des Urlaubsanspruchs bei KuG „Null“

Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf hat in seinem Urteil vom 12.03.2021 die anteilige Kürzung des Urlaubsanspruchs bei KuG „Null“ als berechtigt festgestellt. Da die Revision beim BAG zugelassen wurde und zu anteiligen KuG-Gewährungen keine Aussage getroffen wurde, sollten Sie im Zweifel Rücksprache mit unserer Arbeitsrecht-Fachanwältin Frau Pietsch nehmen.

Brexit-Chatbot ist in Betrieb

Welche Auswirkungen hat der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit) auf den **umsatzsteuerrechtlichen** Waren- und Dienstleistungsverkehr? Was ist bei der **Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen** bezüglich Umsätzen mit Unternehmern aus dem Vereinigten Königreich zu beachten? Antworten auf diese Fragen soll ein neues Informationstool des Bundeszentralamts für Steuern liefern. Der mehrsprachig gestaltete Brexit-Chatbot steht unter www.bzst.de zur Verfügung und beantwortet die Fragen in Dialogform selbstständig.

Broschüre zur steuerlichen Behandlung von Fotovoltaikanlagen

Auch private Hausbesitzer werden **steuerlich** zum Unternehmer, wenn sie eine Fotovoltaikanlage errichten und den erzeugten Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat seine Broschüre **„Hilfe zu Fotovoltaikanlagen“**

(Stand: Januar 2021; unter www.iww.de/s4766) neu aufgelegt und beantwortet insbesondere einkommen- und umsatzsteuerliche Fragen. Was in Bayern gilt, ist bundesweit Rechtslage. Jeder Interessierte sollte sich damit seine Meinung vertiefen können. Selbstverständlich sind wir als Ansprechpartner **vor der Entscheidung** zum Erwerb einer PV-Anlage für Sie weiterhin da.

Beachten Sie jedoch, dass mit dem Kauf- bzw. Installationsvertrag bereits steuerliche Tatsachen geschaffen werden.

Leider hat das BayLSt die in unserem Finanzamtsbezirk wiederholt auftretende Problematik der Liebhaberei (keine Totalgewinnerzielung nachweisbar) nicht als Thema aufgegriffen, was uns in einigen Rechtsbehelfssituationen durchaus geholfen hätte.

Kurzfristige Beschäftigung für Saisonarbeitskräfte verlängert

Der Bundesrat hat am 7.5.21 eine Ausnahmeregelung für Saisonbeschäftigungen gebilligt, um die Landwirtschaft in der Corona-Pandemie zu unterstützen. Damit wird im Zeitraum 01.03.-31.10.2021 die zulässige Dauer kurzfristiger SV-freier Beschäftigung auf höchstens vier Monate bzw. 102 Arbeitstage verlängert.

Gutscheine und Geldkarten als begünstigter Sachbezug: Übergangsfrist der Finanzverwaltung

Seit der Neuregelung des § 8 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) mit Wirkung zum 1.1.2020 ist unklar, wann die **Überlassung von Gutscheinen und Geldkarten**, bei denen eine Barauszahlung ausgeschlossen ist, noch **ein Sachbezug** ist. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist längst angekündigt, aber noch nicht ergangen. Um zumindest vorerst Rechtssicherheit zu schaffen, hat die Finanzverwaltung nun **für 2020 und 2021 eine Nichtbeanstandungsregelung** verkündet.

Gesetzliche Neuregelung ab 2020

Sachbezüge des Arbeitgebers können bis zu einer **monatlichen Freigrenze** von 44 EUR (ab 2022: 50 EUR-Freigrenze) steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Ab 2020 ist **das Zusätzlichkeitserfordernis** (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) bei Sachbezügen anzuwenden, die als Gutscheine und/oder Geldkarten gewährt werden. Diese gelten zudem nur noch dann als Sachbezug, wenn sie **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und **die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes (ZAG)** erfüllen.

Beachten Sie: Die Auslegung der neuen gesetzlichen Definition unter Einbeziehung der Bestimmungen des ZAG ist derzeit Gegenstand von **Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene**. Im Anschluss soll ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht werden.

Nichtbeanstandungsregelung für 2020 und 2021

Für 2020 und 2021 wurde nun **eine Nichtbeanstandungsregelung** beschlossen. Danach wird es nicht beanstandet, wenn Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, jedoch die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG **nicht erfüllen**, noch bis zum 31.12.2021 als Sachbezug anerkannt werden. Zudem hat die Finanzverwaltung klargestellt: Für Gutscheine und Geldkarten betreffende Anrufungsauskünfte für Lohnzahlungszeiträume bis Ende 2021 gelten **die vor der Gesetzesänderung** maßgebenden Grundsätze. Danach sind Gutscheine

oder Geldkarten u. a. dann **als Geldleistung** zu behandeln, wenn sie über eine **Bezahlungsfunktion** (es ist nicht zu beanstanden, wenn Restguthaben bis zu 1 EUR ausgezahlt werden können) oder über **eine eigene IBAN** verfügen.

Quelle: FinMin Sachsen-Anhalt, Erlass vom 26.2.2021, Az. 45 - S 2334-331/4/13848/2021, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 221353

Steuerfreie Corona-Prämie für geleistete Überstunden

Vom 1.3.2020 bis zum 30.6.2021 können Arbeitgeber **eine steuerfreie Corona-Prämie** nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz bis zu 1.500 EUR an ihre Mitarbeiter zahlen. Eine Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Prämie **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** geleistet wird. Hier stellte sich nun die Frage, ob diese Bedingung erfüllt ist, wenn durch den Arbeitnehmer in der Vergangenheit **geleistete Überstunden** gekürzt werden? Die Antwort lautet: Es kommt darauf an.

Das Bundesfinanzministerium vertritt hier folgende Ansicht: Die Steuerfreiheit ist zu bejahen, wenn **vor dem 1.3.2020** kein Anspruch auf eine Vergütung von Überstunden bestand, also **lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs** gegeben war. Verzichtet der Arbeitnehmer zugunsten einer Corona-Prämie auf einen Freizeitausgleich von Überstunden bzw. werden die Überstunden gekürzt, ist das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ erfüllt.

Weiterführender Hinweis: Durch das Jahressteuergesetz 2020 wurde kürzlich die ursprünglich bis Ende 2020 befristete Steuerbefreiung **bis zum 30.6.2021 verlängert**. Der Höchstbetrag je Arbeitnehmer beträgt aber unverändert 1.500 EUR. Die Anpassung führt also nicht dazu, dass im ersten Halbjahr 2021 **nochmals 1.500 EUR** steuerfrei zusätzlich zu einem in 2020 steuerfrei gewährten Betrag von 1.500 EUR ausgezahlt werden können. Da es sich um **einen Freibetrag** handelt, muss jeder EUR, der den Freibetrag übersteigt, versteuert werden.

Neue Vereinfachungsregelungen bei der doppelten Haushaltsführung

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 25.11.2020 neue Vereinfachungsregelungen **zum Werbungskostenabzug bei einer doppelten Haushaltsführung** beschlossen, die in allen noch offenen Fällen gelten.

Hintergrund: Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhält (**Hauptwohnung**) und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt (**Zweitwohnung**).

Lage der Hauptwohnung: Eine doppelte Haushaltsführung wird grundsätzlich verneint, wenn der Arbeitnehmer seine erste Tätigkeitsstätte von der Hauptwohnung aus **in zumutbarer Weise** täglich erreichen kann.

In Analogie zur Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann **eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde** je Wegstrecke unter Zugrundelegung individueller Verkehrsverbindungen und Wegezeiten in der Regel als zumutbar angesehen werden.

Beachten Sie: Aus Vereinfachungsgründen kann die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte herangezogen werden. Beträgt **die Entfernung mehr als 50 km**, ist davon auszugehen, dass sich die Hauptwohnung außerhalb des Orts der ersten Tätigkeitsstätte befindet.

Lage der Zweitwohnung: In der Praxis kommt es vor, dass sich **die Zweitwohnung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte**, sondern weiter entfernt vom Beschäftigungsort befindet. Neu ist in allen noch offenen Fällen: Es kann davon ausgegangen werden, dass die Zweitwohnung noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte belegen ist, wenn die Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen Zweitwohnung und erster Tätigkeitsstätte **nicht mehr als 50 km** beträgt. Sollte diese Voraussetzung nicht erfüllt sein, bedeutet das noch nicht das endgültige Aus. In einem zweiten Schritt wird nun geprüft, ob die erste Tätigkeitsstätte von der Zweitwohnung in zumutbarer Weise (Fahrzeit für die einfache Strecke von bis zu einer Stunde) täglich erreicht werden kann.

Berufliche Veranlassung: Das **Beziehen der Zweitwohnung** am Beschäftigungsort muss **aus beruflichen Gründen** erforderlich sein. Das ist vor allem der Fall, wenn sich dadurch die Fahrtstrecke oder Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte **wesentlich verkürzt**.

Von einer beruflichen Veranlassung kann ausgegangen werden, wenn die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte **weniger als die Hälfte** der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt **oder** die Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte für eine Wegstrecke halbiert wird.

<p>Merke: Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine berufliche Veranlassung auf andere Weise anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls darzulegen.</p>
--

Ausstattung und Einrichtung

Unterkunftskosten sind nur **bis maximal 1.000 EUR im Monat** als Werbungskosten abziehbar. Nach neuer Verwaltungssicht zählen hierzu aber nicht: notwendige Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände und Hausrat.

Übersteigen die **Einrichtungs- und Ausstattungskosten** der Zweitwohnung (ohne Arbeitsmittel) insgesamt nicht den **Betrag von 5.000 EUR** (einschließlich Umsatzsteuer), ist davon auszugehen, dass es sich um notwendige Mehraufwendungen handelt.

Quelle: BMF-Schreiben vom 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 219235

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.

Zu guter Letzt eine Warnung:

Das Landgericht Stade hat die betrügerische Erlangung von Corona-Soforthilfen kürzlich mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 10 Monaten Haft geahndet. Der BGH hat die Revision verworfen. Zwar hatte hier der Betrüger mehrere Hilfen in verschiedenen Bundesländern erschlichen gehabt, aber das Urteil sollte zu denken geben. Wir hoffen, dass es in unserer Mandantschaft solcher Denkanstöße nicht bedarf.

Für Rückfragen und Erläuterungen oder bei Problemen, stehen Ihnen unsere Teams in Burg (Spreewald) und Peitz wie gewohnt zur Verfügung!

Burg (Spreewald), am 19.05.2021

Kanzlei Gargula & Pietsch
Steuerberater - Rechtsanwälte - Fachanwälte